



Information für unsere Bewohner und deren Angehörigen

Gültig ab 21.12.2020

Die Besuchsregeln dienen dem Ziel, Bewohnende und Mitarbeiter vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Bewohner und Bewohnerinnen unserer Institution gehören zu den besonders gefährdeten Personen und sollten deshalb möglichst vor einer Ansteckung geschützt werden.

Hauptübertragungswege:

- Enger Kontakt: weniger als 1.5 Meter Abstand.
mehr als 15 Min. zusammen in einem engen Raum.
- Tröpfchen / Aerosole: Nüst oder hustet eine erkrankte Person, können Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen des gegenüberstehenden Menschen gelangen. Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Über die Hände der nächsten Person können die Viren so weitergetragen werden. Bei Berührungen im Gesicht können die Viren in Mund, Nase und Augen gelangen.

Gemäss den Vorgaben des Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion des Alters- und Behindertenamt vom 21. September 2020 gilt im Lorrainehof:

Maskenpflicht für Besuchende und externe Personen.

In Restaurants und Cafeterias in Institutionen dürfen nur noch Bewohnende und Mitarbeitende konsumieren.

Besuche sind erlaubt.

Dem Schutz der Bewohnenden ist nach wie vor Priorität einzuräumen.

Bewohnende sollen soweit wie möglich dazu befähigt werden, die Hygienevorschriften selbst anzuwenden. Dies im Sinne einer Befähigung zur Eigenverantwortung zum eigenen Schutz und dem Schutz anderer.

Besuchsregeln

- **Besuche von Personen mit Atemwegsbeschwerden (Husten, Halsschmerzen, Atemnot) Fieber, Fiebergefühl oder neu aufgetretene Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns sind strikte untersagt.**
- **Maskenpflicht für Besucher und externe Personen.**
- Wir bemühen uns der unterschiedlichen Gefährdung der Bewohnenden aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur einer Risikogruppe Rechnung zu tragen.
- Ist der Besuch nicht angemeldet, melden Sie sich beim Empfang oder der Pflege, um Ihre Kontaktdaten an zu geben.
- Die Kontaktdaten dienen zur Nachverfolgbarkeit und werden nach drei Wochen vernichtet.
- Die Pflege weist den / die Besucher noch einmal auf die Hygiene – Verhaltensregeln hin und gibt wo nötig eine Maske ab.
- Personen, die unter Isolation oder Quarantäne stehen, sind in der Regel von Besuchen während der Dauer ihrer Isolation/Quarantäne ausgeschlossen. Die Institution kann aber Ausnahmen zulassen, diese werden mit den Angehörigen direkt besprochen.
- Ehe- und Lebenspartner müssen keine Maske tragen, halten wenn möglich die Distanz von 1.5 Meter ein.
- Kein Händeschütteln.
- Beim Eintreten ins Haus und vor dem Bewohnerzimmer sind die Hände zu desinfizieren, ebenfalls beim Verlassen derselben.
- Es ist darauf zu achten, dass sich interne und externe Personengruppen nicht durchmischen.
- Den Heimbewohner steht es frei, das Heimareal zu verlassen und Wochenende ausserhalb der Institution zu verbringen. An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen) dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen. Die Familien / Freunde, welche die Bewohner zu sich nach Hause einladen, müssen sich im Vorfeld überlegen, wie die Hygiene – und Verhaltensregeln des BAG bestmöglich eingehalten werden können Auf der Seite des BAG nach zu lesen. Familienmitglieder / weitere Personen an der Feier sollten nur dann teilnehmen, wenn sie keine Covid-19 Symptome aufweisen.
- Bei der Rückkehr wird sich die Pflege nach den Vorgaben des ALBA richten und eine Risikoanalyse vornehmen und falls nötig den BW 10 Tage unter Quarantäne stellen, oder bei auftretenden Symptomen einen Covid Test veranlassen.
- Für das Verlassen des Heimareals gelten sinngemäss dieselben Vorgaben wie für Besuche im Heim. Insbesondere ist in Institutionen mit einem hohen Anteil an Bewohnenden, die zur Risikogruppe gehören, ein zurückhaltender Umgang zu pflegen.